

Erstes Ergänzungsblatt zu Band 155 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2018

Marburger

Meldepflichten des Arbeitgebers

10. Auflage

Zu den Seiten 9, 25, 87 bis 89, 90

Zu Seite 9

Weitere Änderung der DEÜV

Die DEÜV ist nochmals geändert worden, und zwar durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz-6. SGB IV-ÄndG) vom 11. 11. 2016 (BGBl. S. 2500).

Zu Seite 25

Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber

Aus der Begründung zum 6. SGB IV-ÄndG ergibt sich, dass sich im Rahmen der Beschreibung der Verfahrensabläufe in den einzelnen Meldeverfahren der sozialen Sicherung durch das Projekt OMS (Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung) ergeben hat, dass eine Reihe von zentralen Begriffen gesetzlich definiert werden sollte. Zu diesen Begriffen gehört u. a. das Ordnungsmerkmal „Betriebsnummer“, die eine zentrale Rolle bei der elektronischen Übermittlung von Daten vom und zum Arbeitgeber in der Sozialversicherung spielt. Es bestand schon bisher die Pflicht des Arbeitgebers, bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer zu beantragen.

§ 18i Abs. 1 SGB IV regelt nunmehr verbindlich für alle Meldeverfahren, dass die Betriebsnummer als Ordnungsmerkmal zu verwenden ist.

Zur Vergabe der Betriebsnummer hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die dazu notwendigen Angaben zu übermitteln. Dabei handelt es sich insbesondere um den Namen und die Anschrift des Beschäftigungsbetriebes, den Beschäftigungsort, die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes und die Rechtsform des Betriebes. Die Daten sind elektronisch zu übermitteln.

§ 18i Abs. 3 SGB IV regelt den Begriff des Beschäftigungsbetriebes. Dieser ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgrenzbare Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind. Für einen Arbeitgeber kann es mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde geben. Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigungsbetriebe eine jeweilige eigene, wirtschaftliche Einheit bilden. Für Beschäftigungsbetriebe desselben Arbeitgebers

mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Betätigung oder in verschiedenen Gemeinden sind jeweils eigene Betriebsnummern zu vergeben.

Absatz 4 des § 18i SGB IV regelt das Verfahren bei Änderungen von Angaben beim Arbeitgeber oder seinem Beschäftigungsbetrieb. Diese Verpflichtung bestand bisher schon durch eine Regelung in der DEÜV. Neu ist allerdings, dass ein Meldeverstöß zukünftig nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB IV wie alle sonstigen Meldeverstöße bußgeldbewertet ist.

§ 18i Abs. 5 SGB IV überträgt die weiteren Ausgestaltungen zum Verfahren und zu den übermittelnden Angaben und Inhalten auf die Sozialversicherungsträger, die sie in Gemeinsamen Grundsätzen zu regeln haben.

Die Betriebsnummern und alle vorstehend angesprochenen Angaben werden bei der Bundesagentur für Arbeit in einer elektronischen Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert (§ 18i Abs. 6 SGB IV).

Sonderregelungen gelten für Arbeitgeber von knappschaftlichen Beschäftigungsbetrieben und von Beschäftigungsbetrieben der Seefahrt sowie für Arbeitgeber von Beschäftigten in privaten Haushalten (§ 18k SGB IV).

Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten (z. B. Steuerberater) mit der Durchführung der Meldeverfahren, hat diese Stelle unverzüglich eine Betriebsnummer zu beantragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügt (§ 18l Abs. 1 SGB IV). Das gilt auch für sonstige Verfahrensbeteiligte (§ 18l Abs. 2 SGB IV). Verfahrensbeteiligte, die selbst nicht als Arbeitgeber über eine Betriebsnummer verfügen, wie z.B. die Kommunikationsserver, die von der Datenstelle der Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung betrieben werden, sind demnach verpflichtet, sich vor Teilnahme am Verfahren eine Betriebsnummer zuteilen zu lassen.

In § 18m SGB IV wird die Erlaubnis zur Übermittlung der Betriebsnummer durch die Bundesagentur für Arbeit an Sozialversicherungsträger sowie die Künstlersozialkasse und deren Nutzung, Übermittlung sowie Verarbeitung durch dritte Stellen geregelt.

Jede meldende Stelle (insbesondere: Arbeitgeber) erhält auf elektronischen Antrag bei der Vergabe eines Zertifikates zur Sicherung der Datenübertragung von der das Zertifikat ausstellenden Stelle eine Absendernummer. Diese entspricht der Betriebsnummer der meldenden Stelle (§ 18n Abs. 1 SGB IV).

Lediglich in den Fällen, in denen eine meldende Stelle nur über eine Betriebsnummer verfügt und z.B. leitende Angestellte oder Auszubildende neben den sonstigen Beschäftigten gesondert abrechnen und melden will – gegebenenfalls sogar mit einem anderen Abrechnungssystem –, muss sichergestellt sein, dass die Rückantworten der Sozialversicherungsträger auch genau wieder den Absender bei der meldenden Stelle erreichen, der die Ausgangsmeldung übermittelt hat. Daher ist – so die Begründung zum 6. SGB IV-ÄndG – in diesen Fällen eine zusätzliche Kennung notwendig.

Dazu dient künftig eine gesonderte Absendernummer. Für diese gesonderte achtstellige Absendernummer ist ein festgelegter alphanumerischer Nummernkreis zu nutzen.

Zu den Seiten 87 bis 89**Informationsangebote in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung**

In der Begründung zum 6. SGB IV-ÄndG wird ausgeführt, dass es, um ein möglichst fehlerfreies Verfahren zu sichern, notwendig ist, dass sowohl die Arbeitgeber als auch ihre Beschäftigten jederzeit die notwendigen Informationen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in den Melde- und Beitragsverfahren erhalten. Dies ist als gesetzliche Verpflichtung in den §§ 104 bis 108 SGB IV festgelegt worden. Die Vorschriften sind mit Wirkung seit 1. 1. 2017 durch das 6. SGB IV-ÄndG geschaffen worden. So wird in § 104 SGB IV bestimmt, dass Arbeitgeber und Beschäftigte einen Anspruch haben, von den an den sozialen Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträgern nach dem SGB und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) beraten zu werden.

Die Versicherungsträger sind in Einzelfällen verpflichtet, die Arbeitgeber bei der Aufklärung von Sachverhalten zu unterstützen, damit diese ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen können.

Darüber hinaus stellen die Sozialversicherungsträger in allgemein zugänglicher Form allen Verfahrensbeteiligten allgemeine Informationen zu ihren versicherungs-, melde- und beitragsrechtlichen Rechten und Pflichten zur Verfügung, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Dabei ist eine wichtige Informationsquelle zur Erfüllung der Informationspflichten ein beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen für die Sozialversicherungsträger zu errichtendes barrierefreies Informationsportal (vgl. § 105 SGB IV). Dieses Portal soll insbesondere für Arbeitgeber die notwendigen Basisinformationen zu den verschiedenen Meldeverfahren vorhalten. Dazu gehört auch die Verknüpfung zu weiterführenden Informationsangeboten der fachlich zuständigen Träger.

Zu Seite 90**Neuerungen zum Sozialversicherungsausweis**

Die Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis sind nach wie vor in § 18h SGB IV enthalten. Durch das 6. SGB-ÄndG wird Absatz 1 der Vorschrift neu gefasst und der bisherige Abs. 2 aufgehoben. Im geänderten § 18h Abs. 1 SGB IV wird – wie bisher – bestimmt, dass die Datenstelle der Rentenversicherung für jede Person, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis ausstellt. Dieser darf – so die Neufassung – nur folgende personenbezogenen Daten über den Inhaber des Ausweises enthalten:

- die Versicherungsnummer (vgl. dazu die durch das 6. SGB-ÄndG unveränderten §§ 18f und 18g SGB IV),
- den Familien- und Geburtsnamen und
- den Vornamen sowie
- das Ausstellungsdatum.

Diese Daten sind codiert aufzubringen und digital zu signieren. Die digitale Signatur wird zentral durch die Deutsche Rentenversicherung erzeugt.

Die Gestaltung des Barcodes sowie das Verfahren für Verschlüsselung und Signatur erfolgen nach dem Stand der Technik. Dabei sind die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Dies wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV geregelt.

Nach wie vor sind Beschäftigte verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte dies nicht zum Beschäftigungsbeginn, so hat er dies unverzüglich nachzuholen. Neu ist, dass der Beschäftigte verpflichtet ist, den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse – bei geringfügig Beschäftigten: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sog. Minijob-Zentrale) anzuzeigen. Neu ist, dass dies auch dem Rentenversicherungsträger gegenüber zurückgerufen wird. Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger (Sozialversicherungsträger) vom Zahlungspflichtigen (Arbeitgeber) den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften verlangen. Dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln. Dies bedeutet, dass es sich hier um öffentlich-rechtliche Forderungen der Versicherungsträger handelt.